

7. November 1837.

217.

Anzeige des Obergericht
des von dem k. k. Ober-
kammergericht über den
sonstigen Freitag von der
Strafzeit.

Mit Urtheil vom 31. v. M. übermacht das Obergericht
unter gleichem Tage gefassten Urtheil, wodurch
die unter dem 31. Januar 1835. über den genannten
Tag von Lieblich verurtheilte vierjährige Zuchtstrafe,
wegen Hochverrathe des selbst wählenden der jüngeren
Strafzeit, in zehnjährige Zuchthausstrafe in der Gemein-
de Dillingen, verwandelt wird.

Dieser Urtheil wird der Aufsichtsbeförde über die
Correctionsanstalt mit der Einleitung in die Hand
gelegt, welche dessen beförderlicher Vollziehung die ge-
richtlichen Anordnungen zu treffen, auch dessen Ausführung
dem Obergericht laut Weisungen des k. k. Ober-
kammergericht und dieser Beförde von der getrossenen Ver-
sicherung Antheil gegeben.

218.

Hinterlassenschafts-
gerichtliche Angelegenheiten
bezirksbezogen.

Die von dem Nachlassverwalter Georg unter dem 6. d. M.
eingefassten Hinterlassenschaftsgerichtliche Angelegenheiten
Corrections- und Landesformalen in diesem bezirks-
bezogenen durch die k. k. Oberkammergericht und die
Zustellung überwiefen.

Actum Jovis tags den 9. November 1837.

Publ. Inh. des k. k. Oberkammergericht
Dantsbürgermeister
Hess